jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/12/12 8Ob2361/96f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.12.1996

Norm

ZPO §27 Abs2
JN §49 Abs2

Rechtssatz

In den Fällen der Eigenzuständigkeit des Bezirksgerichtes (gemäß§ 49 Abs 2 JN) dürfen die Parteien Vergleiche auch ohne Anwalt schließen, selbst wenn der Streitwert dreißigtausend Schilling übersteigt.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 2361/96f
  Entscheidungstext OGH 12.12.1996 8 Ob 2361/96f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106140

Dokumentnummer

JJR_19961212_OGH0002_0080OB02361_96F0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at